

Palästinensische POSITION zu Kernfragen im Konflikt



vor 1948

UN-Teilungsplan
1947

Grüne
Linie/1967

Heute



Inhalt

Grenzen	2
Jerusalem	4
Siedlungen	6
Flüchtlinge	8
Sicherheit	10
Politische Gefangene	12
Wasser	14



Palästinensische POSITION zu Kernfragen im Konflikt

Im Zusammenhang mit dem palästinensisch-israelischen Friedensprozess, bilateralen Verhandlungen und Gesprächen sowie anderen Aspekten treten immer wieder Fragen zur palästinensischen Position auf. Die nachfolgende Broschüre greift diese auf, bietet eine Auswahl an Antworten und erklärt die palästinensische Position.

Die aktuelle palästinensische Position – ein historischer Kompromiss

Die Staatsgründung Israels 1948 und mehrere nachfolgenden Kriege zwangen große Teile der palästinensischen Bevölkerung gewaltsam zur Flucht. Weite Teile des historischen Palästinas wurden im Laufe der Zeit von Israel annektiert. Heute leben rund zwei Drittel des palästinensischen Volkes außerhalb Palästinas. Die Westbank, einschließlich Ost-Jerusalem und der Gaza-Streifen stehen unter israelischer Militärbesatzung und der Gaza-Streifen zusätzlich seit zehn Jahren unter Blockade.

Die Abgrenzung und Demarkation der vereinbarten Außengrenzen auf Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung ist für das Ende des israelisch-palästinensischen Konfliktes von zentraler Bedeutung. Seit 1948 hat sich die palästinensische Position einschneidend verändert: Für eine Friedenslösung und zur Beendigung des Konfliktes beschränkt die PLO im Interesse des palästinensischen Volkes ihren Anspruch seit 1988 auf lediglich 22% des historischen Palästinas. Der UN-Teilungsplan von 1947 (Res. 181) sah für Palästina rund 47% der Fläche vor, die Stadt Jerusalem mit seiner Fläche als *Corpus separatum*. In den Grenzen von 1967 (sog. Grüne Linie) errichtet, wird der Staat Palästina in der Westbank und im Gaza-Streifen mit Ost-Jerusalem als Hauptstadt existieren.

Grenzen

müssen auf völkerrechtlich verbindliche Weise festgelegt werden

Die Grenze von 1967, die als sog. Waffenstillstandslinie von 1949 definiert ist, einschließlich aller gesetzlichen Modifizierungen bis zum 4. Juni 1967 stellt die international anerkannte Grenze seit 29.11.2012 (UN-Beschluss) zwischen Israel und dem besetzten Staat Palästina dar. Ein Grundprinzip des Völkerrechts ist es, dass kein Staat mit Gewalt Territorium erwerben darf. Israel hat keinen Anspruch auf einen Teil des von 1967 besetzten Gebietes. Die internationale Gemeinschaft erkennt daher die israelische Souveränität über keinen Teil des besetzten Staates Palästinas, einschließlich Ost-Jeruselems, an.

Mehr als 20 Jahre nach den Osloer Vereinbarungen 1993, zahlreichen Verhandlungsrunden, mehreren Friedensinitiativen, zwei Intifada-Aufständen und drei Gaza-Kriegen später hat Israel es bis heute bewusst unterlassen, seine eigene Grenze klar zu definieren. Die momentane Situation wird von der israelischen Siedlungspolitik verbunden mit Landannexionen, Mauerbau und Völkerrechtsverletzungen bestimmt.

Die internationale Gemeinschaft erkennt die palästinensische Verhandlungsposition, die einvernehmliche Grenzziehung im Interesse der Zwei-Staaten-Lösung an, *vergl. Art. 2 der UN-Charta von 1945, UN-Resolutionen 181, 242, 1334, Gutachten des Internationalen Gerichtshofes zur Mauer (2004)*. Sowohl für die Westbank als auch den Gaza-Streifen ist von entscheidender Bedeutung, dass zwischen beiden Gebieten eine territoriale Verbindung geschaffen wird. Dieser Korridor muss uneingeschränkt und dauerhaft die Bewegungsfreiheit für Menschen, Güter und Fahrzeuge sowie den Transfer aller Ressourcen garantieren.

Im Interesse einer Konfliktlösung für beide Seiten ist die PLO bereit, zu den abschließenden Endstatusverhandlungen einen gegenseitig zu vereinbarenden, gleichwertigen, geringfügigen Gebietsaustausch zu diskutieren. Die Seegrenzziehung, betreffend den Gaza-Streifen am Mittelmeer und das Gebiet am Toten Meer innerhalb der Westbank, muss mit den betreffenden Nachbarstaaten Ägypten und Jordanien ausgehandelt werden.

FAKTEN

- Staat Palästina in den Grenzen von 1967 (sog. Grüne Linie) ist mit 22% des historischen Palästinas ein Kompromiss
- Internationale Gemeinschaft erkennt die israelische Souveränität auf keinen einzigen Teil des besetzten Palästinas, einschließlich Ost-Jerusalem, an
- Mauer und Siedlungen, erbaut auf besetztem palästinensischen Land seit 1967, verstoßen gegen internationales Recht und sind völkerrechtswidrig
- Die palästinensische Regierung hat die Kontrolle nur über das A-Gebiet (18%) und B-Gebiet (22%) jeweils der Westbank, jedoch hat die israelische Besatzungsarmee die Sicherheitskontrolle über das B-Gebiet

Internationales RECHT

- Art. 2 der Charta der Vereinten Nationen (1945) und die Vierte Genfer Konvention verlangen, dass *„die Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“* zu unterlassen haben.
- Die UN-Res. 242 (1967) unterstreicht die *„Unzulässigkeit des Erwerbs von Territorien durch Krieg“* und fordert den Rückzug Israels *„aus den besetzten Gebieten, die während des jüngsten Konfliktes besetzt wurden.“*
- Der IGH hat in seiner Stellungnahme am 09. Juli 2004 festgestellt, dass Israel als Besatzungsmacht mit dem Bau der Mauer und der Siedlungen auf besetztem palästinensischem Land gegen Völkerrecht verstößt.
- Zahlreiche Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, darunter Res. 446, 452, 465, 471, 476 und 2334 bestätigen, dass die Siedlungen unter Bezug auf die Vierte Genfer Konvention rechtswidrig sind.
- Die Res. 1397 des UN-Sicherheitsrates (2002) bekräftigt die *„Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, ... leben.“*

JERUSALEM

die besetzte Heilige Stadt

Mit seinem reichen religiösen, historischen und kulturellem Erbe ist Jerusalem seit jeher das Zentrum palästinensischen Lebens. Auch die Heilige Stadt (El-Quds) genannt verbindet sie den nördlichen und südlichen Teil Palästinas. Der östliche Stadtteil einschließlich der Altstadt wurde während des Krieges im Jahr 1948 von Jordanien übernommen und nach der 1967 erfolgten israelischen Eroberung im Jahr 1980 von Israel annektiert. Mit seiner Siedlungspolitik, Landenteignungen, Häuserzerstörungen, Bewegungseinschränkungen, der Politik einer Zwei-Klassen-Gesellschaft für die mehr als 300.000 PalästinenserInnen in der Stadt (im Jahr 2015 mit Jerusalem-ID), des Baus der Mauer und der Abriegelungen zielt Israel darauf ab, die einseitige Kontrolle über Ost-Jerusalem zu verfestigen und sie weiter in der Westbank zu isolieren.

Ost-Jerusalem ist ein integraler Bestandteil des von Israel 1967 besetzten palästinensischen Territoriums. Die Internationale Gemeinschaft, einschließlich die Vereinten Nationen, die USA und die Europäische Union erkennen Israels Anspruch auf Souveränität über Ost-Jerusalem nicht an. Angesichts der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Bedeutung der Heiligen Stadt kann es ohne Ost-Jerusalem keinen lebensfähigen Staat Palästina geben.

Die Stadt Jerusalem soll die Hauptstadt von zwei Staaten sein: Ost-Jerusalem als Hauptstadt des Staates Palästina und West-Jerusalem als Hauptstadt des Staates Israel. Es gibt keinen Grund die Stadt Jerusalem erneut zu teilen. Sie soll als Heilige Stadt für die drei monotheistischen Religionen mit freiem Zugang der Gläubigen zu den Heiligen Stätten und in Achtung der Rechte der indigenen palästinensischen Bevölkerung sowie für alle Besucher offen sein.



FAKTEN

- In Übereinstimmung mit dem Internationalen Recht und der Prinzipienklärung ist der Status von Jerusalem (und nicht nur Ost-Jerusalem) Gegenstand der Endstatusverhandlungen.
- Im Jahr 1947 betrug die palästinensische Population in West-Jerusalem 40%, heute sind es 0%. In Ost-Jerusalem beträgt der Anteil der jüdischen Siedler in der Bevölkerung inzwischen 45%, angestiegen 1967 von ursprünglich 0%.
- Zwischen 1967 und 2015 änderte Israel unilateral den Status und trieb 14.500 Palästinenser aus Ost-Jerusalem ins Exil.

Internationales RECHT

- Die Res. 242 (1967) des UN-Sicherheitsrates unterstreicht die „Unzulässigkeit des Erwerbs von Territorien durch Krieg“ und fordert den *„Rückzug der israelischen Streitkräfte aus dem im jüngsten Konflikt besetzten Gebieten.“*
- Die Res. 252 (1968) des UN-Sicherheitsrates stellt fest, dass der Sicherheitsrat *„darauf achtet, dass alle... von Israel getroffenen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, den rechtlichen Status von Jerusalem zu ändern, ungültig sind und diesen Status nicht ändern können.“*
- Die Res. 476 (1980) des UN-Sicherheitsrates stellt fest, dass der Sicherheitsrat bestätigt, dass alle... *von Israel, der Besatzungsmacht, ergriffenen Maßnahmen, die den Charakter und den Status... von Jerusalem verändern, keine Rechtsgültigkeit haben... und auch eine ernste Bedrohung für die Erringung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen.“*

SIEDLUNGEN

Siedlungen und Mauer sind Haupthindernisse zum Frieden

Seit Beginn der Besetzung Palästinas haben israelische Regierungen eine Politik des Landraubs sowie der Enteignung verfolgt, um den israelischen Anspruch auf palästinensisches Gebiet durch eine eigene Infrastruktur zu festigen. Dies geschieht durch ein wiederkehrendes Muster: Beschlagnahme des Landes, seine Abzäunung und die Errichtung einer Siedlung mit Infrastruktur. Angebotene Steuervergünstigungen oder Fördermittel forcieren den (Aus-)Bau der Siedlungen.

Die Zahl der Siedler hat sich seit dem Osloer Friedensabkommen 1993 verdreifacht. Heute leben mehr als 600.000 Siedler in rund 250 israelischen Siedlungen völkerrechtswidrig in Palästina. Im Ergebnis dieser Siedlungspolitik wird Palästina in zersplitterte Enklaven unterteilt. Siedlungen und ihre Infrastruktur lassen ein soziales und wirtschaftliches Fortkommen und auch die lebensfähige Existenz des palästinensischen Staates unmöglich werden. Dies bedeutet, den Ausgang der Verhandlungen durch kolonisierende Besatzungspolitik vorweg zu nehmen.

Nach internationaler Rechtsauffassung gibt es keine sog. Siedlungsblöcke. Alle Formen der israelischen Siedlungspolitik auf besetztem palästinensischem Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, sind allesamt illegal und stehen im Widerspruch zum internationalen Recht. Kein Land der Welt erkennt daher die Siedlungen als israelisches Staatsgebiet an.

Die Fragen der Siedlungen ist eine Frage der Endstatusverhandlungen, unbeschadet der Unabhängigkeit und Souveränität des Staates Palästinas, seiner territorialen oder geographischen Nachbarschaft bzw. Umgebung. Aus diesem Grund ist es nicht akzeptabel, dass Israel seine Siedlungspolitik fortsetzt. Ohne die Einstellung aller Siedlungsaktivitäten, einschließlich des sog. natürlichen Wachstums der Siedlungen, können Verhandlungen nicht erfolgreich sein. Die Fortsetzung des Siedlungsbaus lassen Verhandlungen aussichtslos werden, denn in Zukunft wird es nichts mehr zu verhandeln geben.

FAKTEN

- Mit rund 600.00 Siedlern hat sich die Zahl seit dem Osloer Abkommen 1992 nahezu verdreifacht. Im Jahr 2016 stiegen die israelischen Siedlungsaktivitäten um 40% an.
- Die Mauer ist vier Mal länger und zwei Mal höher als die Berliner Mauer. Mit der Mauer annektiert Israel 9,5% der Westbank inklusive 60 völkerrechtswidrige Siedlungen. Es handelt sich zumeist um palästinensisches Ackerland oder Land im Privatbesitz.
- Mit den Siedlungen gehen schwere Völkerrechtsverletzungen an der palästinensischen Bevölkerung einher, bspw.: Boden- und Landraub, Entzug von natürlichen Ressourcen, Siedlergewalt, Zerstörung von Eigentum, Bewegungseinschränkungen.

Internationales RECHT

- Artikel 49 (6) der Vierten Genfer Konvention und von Israel 1951 ratifiziert, besagt: *„Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet transferieren.“*
- Artikel 8 (b) (viii) Römisches Statut des IStGH von 1998 definiert, die: *„unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebietes innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet als Kriegsverbrechen“.*
- Res. 465 des UN-Sicherheitsrates (1980): *„Es sind alle Maßnahmen, die Israel betrifft, um den physischen Bestand, die Bevölkerungszusammensetzung, die institutionellen Strukturen oder den Status der palästinensischen Gebiete; einschließlich Jerusalem, oder Teile derselben zu verändern, rechtlich unwirksam.“*
- Res. 2334 des UN-Sicherheitsrates (2016) bekräftigt namentlich UN-Res., wie bspw. 242, 338, 446 und verurteilt alle *„Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalem, zu ändern...“*

FLÜCHTLINGE

Die palästinensische Flüchtlingskrise ist eine der am längsten andauernden in der Welt

Die politische Konfliktlösung, die zu einem gerechten und dauerhaften Frieden führen soll, ist ohne eine Entscheidung in der Flüchtlingsfrage nicht möglich. Der noch immer aufbewahrte Haustürschlüssel vieler Flüchtlinge steht für das erlittene Unrecht 1948, der Nakba (dt. Katastrophe), die bis heute andauert. Im Jahr 1948 wurden rund 750.000 Palästinenser und damit fast zwei Drittel der Bevölkerung systematisch gewaltsam vertrieben. Heute leben fast 7,1 Millionen der ungefähr 12,1 Millionen Palästinenser außerhalb vom besetzten Palästina. Unter ihnen sind auch 1,7 Millionen im heutigen Israel, die in ihrer Heimat ansässig sind. Als Flüchtlinge dürfen die meisten von ihnen nicht in ihre ursprünglichen Dörfer zurückkehren. Der Krieg um das Flüchtlingslager Yarmouk im syrischen Damaskus (2015) oder auch die ethnischen Säuberungen in Ost-Jerusalem und Vertreibungen im Cremisan-Tal in der Westbank gelegen, sie zeugen davon, dass viele Flüchtlinge bereits mehrfach die Heimat verlassen mussten. Ihre Rechte auf Anerkennung, Rückkehr und Entschädigung wurden bis heute nicht erfüllt.

Die palästinensische Position beinhaltet eine gerechte Lösung der Flüchtlingsfrage gem. Völkerrecht und auf Grundlage der *UN-Resolution 194*. Eine gerechte Lösung muss auf dem Recht auf Rückkehr und/oder der Wiedergutmachung beruhen; die politische Lösung beginnt mit der Anerkennung Israels für die Verantwortung der Verursachung im Jahr 1948 und ihrer Fortführung. Das Recht auf Rückkehr ist ein legitimes, moralisches und individuelles Recht.

Für die Flüchtlinge sollte es folgende Optionen geben:

- 1) Rückkehr auf ihr ursprüngliches Land (im heutigen Israel gelegen),
- 2) Rückkehr in den Staat Palästina in den Grenzen von 1967,
- 3) Einbürgerung im Land ihres momentanen Wohnortes oder
- 4) die wahlweise Niederlassung in einem Drittland. Jeder Flüchtling hat einen Anspruch auf Entschädigung für die erlittenen materiellen Verluste und ein Recht darauf zu wählen, ob er sein Rückkehrrecht in Anspruch nehmen möchte.

FAKTEN

- Palästinenser stellen die größte Flüchtlingsgruppe der Welt dar: Ihre Gesamtzahl beträgt geschätzt sieben Millionen, mehr als 1.6 Millionen leben in den 59 Flüchtlingslagern.
- Im Zuge der Gründung Israels verloren 1948 rund 750.000 Palästinenser und damit 75% der damaligen Bevölkerung ihre Heimat.
- Im 6-Tage-Krieg verloren rund 400.000 Palästinenser ihre Heimat, viele davon zum zweiten Mal.
- Israel verweigert bis heute den Flüchtlingen völkerrechtswidrig ihr verbrieftes, unveräußerliches Recht auf Rückkehr sowie eine Entschädigung.
- Um die palästinensischen Flüchtlinge kümmert sich die UN-Agentur UNRWA.

Internationales RECHT

- In der UN-Res. 194 (1948) heißt es: *„daß denjenigen Flüchtlingen, die zu ihren Wohnstätten zurückkehren und in Frieden mit ihren Nachbarn leben wollen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestattet werden soll und daß für das Eigentum derjenigen, die sich entscheiden, nicht zurückzukehren, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum, auf der Grundlage internationalen Rechts oder nach Billigkeit von den verantwortlichen Regierungen und Behörden Entschädigung gezahlt werden soll;“*
- In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948 angenommen) heißt es: *„Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.“* (Art. 13, Abs. 2)
- Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) heißt es in Art. 12, Nr. 4: *„Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.“*
- Die UNRWA-Res. 2792 fordert die Umsetzung der UN-Res. 194. Die UN-Res. 237 fordert Israel auf, den Flüchtlingen von 1967 die Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen.

ist ein zentrales palästinensisches Anliegen

Für das palästinensische Volk ist das Thema Sicherheit ein zentrales Anliegen. Die israelische Besetzung des palästinensischen Territoriums ist seit Jahrzehnten die primäre und überwältigende Ursache der Unsicherheit für Palästinenser und die Instabilität in der Region. So ist die Beendigung der israelischen Besetzung durch vollständigen Rückzug aus allen palästinensischen Gebieten, aus dem Luftraum und den Hoheitsgewässern und ohne verbleibende israelische Präsenz bzw. Kontrolle die grundlegende Voraussetzung für die Schaffung eines souveränen Staates Palästina, die Lösung des Konfliktes und regionale Stabilität.

Im besetzten Palästina existieren zwei getrennt voneinander durch Israel auferlegte Rechtssysteme: Palästinenser unterstehen einem System von Militärgesetzen und Verordnungen, wie z.B. der drakonischen Militärjustiz. So werden 99% aller Palästinenser im Falle eines Prozesses von einem Militärgericht auch verurteilt. Israelische Siedler, die sich auf palästinensischem Land illegal niedergelassen haben und Gesetzesverstöße vor allem gegen Palästinenser und ihr Eigentum begehen, unterstehen israelischer Zivilrechtsbarkeit: 90% aller Anklagen gegen Siedler werden fallen gelassen. Die andauernde militärische Besetzung bedroht die Sicherheit des palästinensischen Staates. Diese Situation muss beendet werden.

Die Präsenz des israelischen Militärs in einem souveränen Staat Palästina ist nicht akzeptabel. Als Antwort auf Israels Sicherheitsbedürfnis kann eine dritte Partei für einen begrenzten Zeitraum stationiert werden. Der Staat Palästina wird keinerlei Achsen oder Militärallianzen mit Parteien eingehen, die die Sicherheit Israels oder den Weltfrieden, die Sicherheit und Stabilität in der Region bedrohen.

In Verhandlungen hat die PLO transparente Positionspapiere mit erheblichen Zugeständnissen und konstruktiven Lösungen (bspw. einem Staat mit begrenzter Armee und internationaler Sicherheitspräsenz im Jordantal) präsentiert. Darin ist die Bereitschaft enthalten, über jede Art von vernünftigen Sicherheitsmaßnahmen, die sowohl dem Schutz der Palästinenser als auch der Israelis dienen und das Interesse der regionalen Sicherheit nicht ausklammern, zu diskutieren.

Der beste Weg, Sicherheit zu erlangen, ist die Schaffung eines gerechten Friedens. Es kann keine Sicherheit für Israelis geben ohne die Sicherheit für Palästinenser.

FAKTEN

- Sicherheit ist kein exklusiv-israelisches Recht, auch Palästinenser brauchen Sicherheit
- Angriffe von gewaltbereiten Siedlern und den Besatzungskräften verschlimmern täglich die Sicherheitslage für die palästinensische Bevölkerung
- In 2016 wurden 120 palästinensische Zivilisten getötet und fast 12.000 verletzt
- Auch wenn Palästinenser Rechtsmittel einlegen und den Rechtsweg verfolgen, werden sie zumeist ignoriert. Die Anzeige eines Palästinensers in der Westbank wird nur zu 1,9% überhaupt untersucht.
- Nur ein palästinensischer Staat kann Sicherheit garantieren. Israelis sollen in Sicherheit leben; Das darf nicht auf Kosten der Palästinenser geschehen.

POLITISCHE GEFANGENE

die Konfliktlösung darf ihre Freilassung nicht ausklammern

UN-Schätzungen zufolge wurden seit 1967 mehr als 1 Million Palästinenser verhaftet. Dies sind 20% der gesamten palästinensischen Bevölkerung. Seit 2000 verhaftete Israel 100.000 Palästinenser, darunter Männer, Frauen und Kinder. Im Juli 2017 sind 6128 Palästinenser in israelischen Gefängnissen inhaftiert.

Verhaftungen und Inhaftierungen sind ein festes Mittel zur Kontrolle und Einschüchterung der palästinensischen Bevölkerung. Jede politische Tätigkeit, die sich gegen die israelische Besatzung richtet, wird abgestraft. Es ist ausreichend, friedlich gegen die Beschlagnahmung des eigenen Landes zu protestieren, um verhaftet und inhaftiert zu werden.

Zumeist werden verhaftete Palästinenser aus der Westbank, einschließlich Ost-Jerusalem, nach Israel gebracht, um sie dort zu inhaftieren. Diese gängige Praxis verstößt gegen *Art. 49 der Vierten Genfer Konvention*, wonach Zwangsumsiedlungen und Deportationen der Bevölkerung eines besetzten Gebietes in das Gebiet des Besatzers verboten sind.

In sog. „*Administrativhaft*“ hat Israel seit 1967 mehr als 100.000 Palästinenser für eine beliebige Dauer, oftmals über Jahre, ohne Anklage, Prozess und Urteil in Haft gehalten. Dieses Verfahren ist ein integraler Bestandteil des israelischen Rechtssystems und darüber hinaus zur gängigen Praxis geworden. Der UN-Menschenrechtsausschuss sieht darin einen Verstoß gegen internationale Völker- und Menschenrechte.

Jede Konfliktlösung muss auch die Freilassung aller politischen Gefangenen, die in Folge des israelisch-palästinensischen Konfliktes verhaftet und inhaftiert wurden, beinhalten. Bis dahin sind die Lebensbedingungen aller Gefangenen, die etwa mit Kontaktverboten, Isolationshaft, physischer und psychischer Folter weit unter jeder sozialen Norm liegend, in erheblicher Weise zu verbessern. Gegen derartige menschenunwürdige Zustände in israelischen Gefängnissen haben sich mehr als 1.500 Gefangene gewendet, die einem Aufruf Marwan Barghoutis folgend im Mai 2017 in einen 40-tägigen Hungerstreik getreten sind.



Eine Statusvereinbarung darf auch die humanitären Fragen zu Vermissten und den sterblichen Überresten Gefallener nicht ausklammern. Ihre Angehörigen haben ein Recht auf Informationen. Die sterblichen Überreste mitsamt der persönlichen Habe müssen überführt werden.

FAKTEN

- Seit 2000 wurden 15.000 palästinensische Kinder inhaftiert, sie werden unter harten Bedingungen verhört, sind Folter unterworfen, ihnen wird der Zugang zu einem Rechtsanwalt verweigert und die Eltern nicht über ihren Aufenthaltsort informiert.
- Die Verurteilungsrate für Palästinenser liegt bei den israelischen Militärgerichten zwischen 90 und 99%. Im Vergleich dazu schlossen die Gerichte zwischen 2005 und 2014 in 92% aller Fälle die Übergriffe von Siedlergewalt gegenüber Palästinensern ohne jemand zu verfolgen.
- 210 Palästinenser starben bereits in israelischer Haft. Einige wurden außegerichtlich getötet, während andere durch medizinische Vernachlässigung oder unter Folter starben.

Internationales RECHT

- Die Dritte Genfer Konvention (1949), die sich mit der Frage der Behandlung von Gefangenen befasst, sieht in Art. 3 Abs. 1 vor, dass Folter, Gewalt, Demütigungen und erniedrigende Behandlungen verboten sind.
- Art. 76 der Vierten Genfer Konvention wird regelmäßig von israelischen Besatzungstruppen verletzt. Danach ist es verboten, Gefangene außerhalb des besetzten Gebietes zu bringen.

WASSER

Gerechte und angemessene Zuteilung der knappen Ressource Wasser

Seit 1967 übt Israel die vollständige Kontrolle über alle palästinensischen Ressourcen aus. Dies bedeutet, dass Israel die palästinensischen Wasserressourcen für seine Bevölkerung und die völkerrechtswidrigen Siedlungen nutzt. Palästinensische Gemeinden werden gezwungen, das eigene Wasser von israelischen Unternehmen zu hohen Preisen zurückzukaufen. Um Brunnen auf eigenem Land bohren und das Grundwasser nutzen zu können, benötigt die palästinensische Bevölkerung von Israel Genehmigungen. Diese werden jedoch nicht erteilt.

Bei der Zuteilung von Wasser besteht sowohl mit Blick auf die Quantität als auch die Qualität zwischen Palästinensern, Israelis und insb. Siedlern eine große Diskrepanz: Während der palästinensische Pro-Kopf-Verbrauch an Wasser pro Tag bei rund 70 Litern und damit weit unter dem von der WHO empfohlenen Wert (100 Liter) liegt, beträgt der israelische Tagesverbrauch etwa 300 Liter und damit mehr als das Vierfache.

Das Recht auf Wasser ist ein Menschenrecht und nach UN-Auffassung unverzichtbar, um ein Leben in Würde zu führen. Es ist zudem Voraussetzung für die Verwirklichung anderer Menschenrechte. Die palästinensische Position stützt sich auf das Internationale Wassergesetz, wonach eine „gerechte und angemessene“ Zuteilung von Wasser unter zwei Parteien, die einen Anspruch auf gemeinsam genutzte Gewässer haben, erfolgen muss. Dies betrifft die Hauptachsen Nord, Nord-Ost, den Westen und die Küste sowie das Jordantal und Gaza.

Sowohl die Umsetzung der Zwei-Staaten-Lösung als auch eine künftige politische Stabilität in der Region erfordert die Erlangung von Wasserrechten für Palästina und deren gerechte Verteilung. Palästina muss die uneingeschränkte Kontrolle über die eigenen Wasserressourcen haben und volle Zugriffsrechte. Mit der Wasserfrage sind eine ganze Anzahl weiterer Fragen verbunden, darunter Grenzen, Siedlungen, Wirtschaftsbeziehungen und Flüchtlinge.

FAKTEN

- Das Grundwasser im Gaza-Streifen ist durch das Abpumpen des Wassers aus großen Brunnen um Gaza von Israel, durch übermäßiges Pumpen aufgrund der von Israel auferlegten Wasserknappheit und Verunreinigungen in einem sehr schlechten Zustand. Infolgedessen ist 95% des Wassers von Gaza kein Trinkwasser; 60% der in Gaza herrschenden Krankheiten resultieren aus der schlechten Wasserqualität.
- Das israelische Trinkwasserversorgungsunternehmen Mekorot extrahiert regelmäßig Wasser aus dem palästinensischen Teil der Wasserressourcen, um die israelischen Siedlungen mit reichlichen Mengen zu versorgen.
- Israelische Siedlungen verbrauchen im Durchschnitt mehr Wasser als in Israel selbst (396 Liter pro Kopf und Tag im Vergleich zu 300 Liter). Palästinenser in der Westbank verbrauchen pro Kopf 73 Liter am Tag. In einigen Fällen kommen in israelischen Siedlungen bis zu 600 Liter Wasser pro Kopf am Tag.

Internationales RECHT

- Die Wasserrechte der Parteien werden durch das Internationale Wasserrecht festgelegt und kontrolliert. Zu den Grundsätzen gehören die Helsinki-Bestimmungen über die Nutzung der Gewässer internationaler Flüsse von 1966 und die UN-Gewässer-Konvention von 1997.
- Gem. dem Internationalen Wasserrecht soll das Prinzip einer „gerechten und vernünftigen“ Zuteilung von Wasser zwischen beiden oder mehreren Parteien, die grenzüberschreitende Wasserläufe teilen, eine faire und stabile Struktur mit Blick auf eine zukünftige, respektvolle und konstruktive Beziehung schaffen.
- Das Recht auf Wasser und Abwasser ist ein Menschenrecht. Das UN-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat festgestellt: *„Das Menschenrecht auf Wasser ist unentbehrlich, um ein Leben in Menschenwürde zu führen. Es ist eine Voraussetzung für die Verwirklichung anderer Menschenrechte.“* Für jeden Palästinenser als Individuum sollten auch universelle Menschenrechte gelten.

Quellen:

Palästinensisches Außenministerium, <http://www.mofa.pna.ps/en/>

Palästinensisches Statistikamt, <http://www.pcbs.gov.ps/>

PLO-Verhandlungsabteilung, <http://nad.ps/en>

Herausgeber:
Palästinensische Mission
Rheinbabenallee 8
14199 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 - 20 61 77 - 0
Fax: + 49 (0) 30 - 20 61 77 - 10
Internet: www.palaestina.org

Stand: September 2017





